



Sportverein **Herrenzimmern e.V.**

Herrenzimmern, den 17.03.2017

Beitragsordnung des Sportverein Herrenzimmern e. V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 5 und 6 der Satzung in der Fassung vom 27.11.2000, sowie der § 5 Abs. 1a vom 14.02.2003 und in Abänderung des § 6 vom 18.02.2005 und in Abänderung vom 22.02.2008 der Anlage A / Punkt IV Abs. 2.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich zu erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 1.) Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am __17.03.2017__ die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- 2.) Die Beitragsordnung wird gem. § 6 der Satzung in unseren Aushängekästen und im Internet unter www.svh1927.de bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- 3.) Die Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

- 1.) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 2.) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
- 3.) In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 5.) Bei **Vereinseintritt bis 31.03.** des Jahres ist der volle, danach der monatliche, anteilige Beitrag zu zahlen.
- 6.) Der **Austritt** aus dem Verein ist nur am Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich und ist durch den § 5 Abs. 2a der Satzung geregelt.
- 7.) Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar, Kto. Nr. 58 195 009, BLZ 64292020
- 8.) Alle Vereinsbeiträge sind bis zum 31.01. des Jahres fällig.
- 9.) Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich der Anlage B.
- 10.) Für Teilnehmer an Kursen des Vereins werden derzeit keine Gebühren erhoben. Für Teilnehmer an Seminaren des WFV oder WLSB werden die Gebühren vom Verein erstatten.
- 11.) Die Beiträge des Vereins werden durch Einzugsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Beitragsordnung / Anlage A

Auf der Grundlage von § 6 unserer Satzung hat die Mitgliederversammlung in Ihrer Sitzung am __17.03.2017__ die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

Grundbeitrag 36 €

Familienbeitrag 96 € —inkl. Spartenbeitrag max. 150 €

Spartenbetrag:

Aktive Erwachsene ab 19. Lebensjahr Fußball 48 €

Aktive Kinder bis zum 19. Lebensjahr Fußball 24 €

Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag auf Grund Ehrenmitgliedschaft ist frühestens mit Renteneintrittsalter möglich.

Die genannten Beiträge verstehen sich als Jahresbeitrag.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitsdatum bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der Betrag vor der Fälligkeit zu entrichten.

Die Beiträge sind jeweils zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig.

Herrenzimmern, 17.03.2017

Beitragsordnung / Anlage B

Die Beitragsordnung **Anlage B** regelt die Aufnahme-, Mahn- und Lastschriftgebühren ohne dass diese Tatbestände einer Grundlage bedürfen.

Aufnahmegebühren werden derzeit nicht erhoben.

Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied berechnet.

Änderungen bleiben vorbehalten.